bvkm.
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Krankenkasse schuldet passgerechte und mangelfreie Windeln in ausreichender Stückzahl

Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 15. November 2012 (Az. L 1 KR 263/11)

Gesetzlich Krankenversicherte sind nicht auf eine Windelversorgung durch den Vertragspartner ihrer Krankenkasse beschränkt, wenn dessen Lieferungen unzureichend sind. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg am 15. November 2012 entschieden. Geklagt hatte eine – mittlerweile im Alter von 99 Jahren verstorbene – Frau, die in ihren letzten Lebensjahren vollständig gelähmt war und wegen ihrer Inkontinenz auf Windeln angewiesen war. Als Erbin verfolgte nun die Tochter die Klage weiter. Diese hatte ihre Mutter bis zu ihrem Tode gemeinsam mit einem ambulanten Pflegedienst zuhause gepflegt.
Die Windeln wurden vom Hausarzt verordnet und zunächst von der Klägerin gegen Kostenerstattung selbst beschafft. Ab Juli 2008 sollte die Klägerin ihre Windeln nur noch vom exklusiven Vertragspartner ihrer Krankenkasse beziehen. Dessen Produkte wiesen jedoch Passformmängel und große Qualitätsschwankungen auf. Die Tochter führte an, dass jede dritte Windel fehlerbehaftet gewesen sei. Wegen der fehlenden Passgenauigkeit seien sie undicht gewesen, außerdem lösten sie sich beim Tragen teilweise auf. Den Antrag auf Versorgung mit Windeln durch einen anderen Leistungserbringer wies die Krankenkasse zurück, weil eine hochwertige Versorgung mit Inkontinenzartikeln durch ihren Vertragspartner sichergestellt sei.
Dies sah das LSG anders. Die Klägerin habe einen Anspruch auf passgerechte und mangelfreie Windeln in ausreichender Stückzahl. Auf eine Windellieferung durch den Vertragspartner der Krankenkasse sei die Klägerin nur dann beschränkt, wenn dessen Versorgung ausreichend sei. Dies sei hier nicht der Fall gewesen. Die Klägerin habe überzeugend dargelegt, dass die Versorgung insgesamt unzureichend gewesen ist. Auch der bei der alten Frau eingesetzte ambulante Pflegedienst habe diese Angaben bestätigt. Wiederholt sei in der Pflegedokumentation festgehalten, dass das Inkontinenzmaterial schlecht oder unsauber verarbeitet sei bzw. spitze Körnchen enthalte. Im konkreten Einzelfall habe der Klägerin deshalb ein Anspruch auf Windeln einer anderen Marke zugestanden.
Anmerkung:
Seit 2007 können die gesetzlichen Krankenkassen Verträge mit Leistungserbringern über die Lieferung von Hilfsmitteln schließen. Leistungserbringer sind zum Beispiel Sanitätshäuser, Apotheken und Hersteller von Hilfsmitteln. Die Versicherten können benötigte Hilfsmittel – also zum Beispiel Windeln – grundsätzlich nur bei den Leistungserbringern beziehen, mit denen ihre Krankenkasse einen Vertrag geschlossen hat. Die Verträge kommen zum Beispiel im Wege der Ausschreibung oder durch sogenannte Verhandlungsverträge zustande. Bei den Ausschreibungsverträgen erhält in der Regel der günstigste Anbieter den Zuschlag. Versicherte können ihre Windeln in diesem Fall nur von diesem einen Anbieter beziehen. Verhandlungsverträge schließt die einzelne Krankenkasse dagegen mit einer Vielzahl von Leistungserbringern. Bei dieser Variante können Versicherte zwischen unterschiedlichen Anbietern wählen. Zu begrüßen ist, dass das LSG Berlin-Brandenburg in seiner Entscheidung klargestellt hat, dass Versicherte auf eine Windellieferung durch den Vertragspartner der Krankenkasse dann nicht beschränkt sind, wenn dessen Versorgung unzureichend ist. Einen Mus-

terantrag auf Versorgung mit Inkontinenzhilfen von ausreichender Qualität gibt es unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht und Ratgeber“ unter dem Stichwort „Argumentationshilfen/Versorgung mit Inkontinenzhilfen“.

Katja Kruse
Referentin für Sozialrecht

Stand: Juli 2013